

## 2.3

# MERKBLATT ÜBER DIE BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2001

## GRUNDSATZ

- 1 Betreuungsgutschriften kommen Personen zugute, welche pflegebedürftige Verwandte und Bekannte betreut haben und können eine höhere Rente für die betreuende Person bewirken. Sie sind also keine Geldleistungen, die laufend für die Erfüllung von Betreuungsaufgaben ausbezahlt werden, sondern eine Gutschrift zur Verbesserung der späteren Rente.

## ANSPRUCH

- 2 Betreuungsgutschriften werden in folgenden Fällen angerechnet:
  - für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte ihre in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftigen Angehörigen betreuen, sofern diese in einem gemeinsamen oder unmittelbar benachbarten Haushalt wohnen; als Angehörige gelten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern sowie die Ehegatten von Kindern;
  - für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte andere, in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftige und mit ihnen nicht verwandte Personen betreuen, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

### Pflege und Hilfsbedürftigkeit

- 3 Die betreuten Personen müssen
  - mindestens im mittleren Grade hilflos sein,
  - bei den meisten täglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass Hilfe von Dritten benötigen oder
  - bei wenigstens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe Dritter benötigen und zudem dauernd überwacht werden müssen.

Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen zählen: Ankleiden und Auskleiden; Aufstehen, Absetzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Fortbewegung.

### Benachbarter und gemeinsamer Haushalt

- 4 Das Erfordernis des benachbarten Haushaltes bei Pflege von Angehörigen ist erfüllt, wenn sich die beiden Haushalte
  - im gleichen Gebäude,
  - in verschiedenen Gebäuden auf demselben Grundstück oder
  - in verschiedenen Gebäuden auf angrenzenden oder benachbarten Grundstücken befinden.

## 2.3

- 5 Das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts mit einer betreuten, nicht verwandten Person ist erfüllt bei dauernder und tatsächlicher Hausgemeinschaft.

### Ablehnungsgründe

- 6 Bei gewerbsmässiger Ausübung der Betreuung oder für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.  
Hingegen ist es möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind zuerst bis zum 16. Altersjahr Erziehungsgutschriften und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

### Anspruch mehrerer berechtigter Personen

- 7 Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften, so wird die Gutschrift im Verhältnis zum geleisteten Zeitaufwand aufgeteilt. Diese Aufteilung wird aber nur vorgenommen, wenn alle betreuenden Personen bei der Liechtensteinischen AHV-IV versichert sind. Betreut beispielsweise die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in Liechtenstein, während der mitbetreuende Mann als Grenzgänger im Ausland arbeitet, erhält die Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift.

### ANRECHNUNG DER BETREUUNGSGUTSCHRIFT

- 8 Die Betreuungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung wie ein Lohn berücksichtigt, auf dem Beiträge entrichtet wurden.

### ANMELDUNG

- 9 Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Die Anmeldung ist sowohl von allen betreuenden Personen als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen und jährlich einzureichen.

Bezieht die betreute Person keine Hilflosenentschädigung der Liechtensteinischen AHV/IV, so sind dem Antrag entsprechende Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit beizulegen.

Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Betreuungszeit geltend gemacht, so verfällt die Gutschrift.

### AUSKÜNFTE

- 10 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Betreuungsgutschriften erteilt:

**AHV/IV/FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)